

## Corona / COVID-19: Versicherungsschutz für medizinische Versorgung

Unterstützen Ärzte ehrenamtlich die Kliniken bei der medizinischen Versorgung von Covid 19-Patienten bzw. beim Screening von Corona-Verdachtsfällen, sollte im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt sein. Denn bei unzureichendem **Haftpflichtversicherungsschutz** kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 BÄO).

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über dem BDA-Rahmenvertrag (<https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>)

extra abgeschlossen haben, besteht für diese ehrenamtliche medizinische Versorgung Haftpflichtversicherungsschutz. Dabei ist es unerheblich, welches Risiko (z.B. nur Nebentätigkeit) der Anästhesist über den Rahmenvertrag abgesichert hat. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die medizinische Versorgung in Deutschland, ehrenamtlich und nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Deckung ist subsidiär gegenüber dem Versicherungsschutz, der eventuell von den Hilfsorganisationen/Krankenhausträgern zur Verfügung gestellt wird. Oftmals verlangen die Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsschutzes. Daher sollten Ärzte sich direkt mit unserem Versicherungsmakler,

Funk Hospital-Versicherungsservice GmbH  
Funk Ärzte Service I Tel.: 040/35914-504 (Frau Stock)  
Valentinskamp 20 Fax: 040/3591473-504  
20354 Hamburg E-Mail: [s.stock@funk-gruppe.de](mailto:s.stock@funk-gruppe.de),

in Verbindung setzen, der Sie im Auftrag des BDA berät.

Ärzte, die nicht dem BDA-Rahmenvertrag beigetreten sind, müssen den Versicherungsschutz direkt mit Ihrer Versicherungsgesellschaft klären.

Sofern die medizinische Versorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages übernommen wird, muss mit dem Arbeitgeber geklärt werden, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Denn es gibt keine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, seinen Angestellten ausreichend Versicherungsschutz zu gewähren. Dabei muss nicht nur auf ausreichende Deckungssummen geachtet werden, sondern auch die Absicherung eines möglichen arbeitsrechtlichen Regresses bei (mittel/grob) fahrlässig handelt.

Die Berufshaftpflichtversicherung gibt dem Arzt Versicherungsschutz, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche aus der medizinischen Versorgung geltend gemacht werden. Es ist zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass bei einem vermeintlichen Behandlungsfehler auch Strafanzeige gegen den Arzt erstattet wird. Berufstätige BDA-Mitglieder sind bei Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ebenso wie für eine Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages automatisch über dem BDA **strafrechtsschutzversichert** (Konditionen: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>)